

Patrik Köbele
c/o Parteivorstand der
Deutschen Kommunistischen Partei (DKP)
Hoffnungstraße 18
45127 Essen

An den

Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Braucherstraße 30
76135 Karlsruhe
Per Fax: (0721) 81 91 8590

Essen, 6. Februar 2023

**Strafanzeige / Strafantrag
gegen die Bundesministerin für Auswärtige Angelegenheiten
Frau Annalena Charlotte Alma Baerbock**

Ich erstatte hiermit **Strafanzeige** und stelle Strafantrag aus allen rechtlichen Gründen mit der Bitte um

Prüfung des nachstehend unter (I.) dargelegten Sachverhalts im Hinblick auf die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, insbesondere wegen eines Verstoßes gegen den Straftatbestand des **Friedensverrats** (§ 80a Strafgesetzbuch)

gegen die Beanzeigte: Frau Annalena Charlotte Alma Baerbock , * 15.12.80 in Hannover,

diese zu laden über ihren Dienstsitz als amtierende Bundesministerin für Auswärtige Angelegenheiten

Werderscher Markt 1
10117 Berlin
Postanschrift: 11013 Berlin

Telefon: 030 1817-0

Eventuell erforderliche Strafanträge gelten mit der Vorlage dieser Strafanzeige als gestellt.

Die Zuständigkeit der Generalbundesanwaltschaft ergibt sich aus der systematischen Einordnung des § 80a StGB (Friedensverrat durch Aufstacheln zur Aggression) als Staatsschutzdelikt. Daneben kommt der vorliegenden Sache gem. § 142a Abs. 3 Nr. 1 und 2 GVG besondere Bedeutung zu.

Ferner rege ich schon jetzt an, bei Vorliegen des entsprechenden Verdachtsgrades,

bei der Bundestagspräsidentin Frau Bärbel Bas (oder Vertreter/in im Amt) einen Antrag auf Aufhebung der Immunität (Art. 46 Grundgesetz) der Abgeordneten Annalena Charlotte Alma Baerbock einzureichen.

Ich bitte nach Anlage der Ermittlungsakte um Mitteilung des Aktenzeichens.

I.

Sachverhalt

Am Nachmittag des 24. Januar 2023 hielt Frau Baerbock, in Ausübung ihrer Funktion als Bundesaußenministerin, vor der Parlamentarischen Versammlung des Europarats in Straßburg (Avenue. de l' Europe, 67000 Strasbourg, Frankreich) zunächst eine Rede. Daran schloss sich eine Aussprache im Plenum an.

In der Parlamentarischen Versammlung arbeiten Vertreterinnen und Vertreter von 46 nationalen Parlamenten Europas. Die Sitzungen sind öffentlich.

Rede und Aussprache erfolgten am genannten Nachmittag in englischer Sprache.

Anlässlich der Aussprache antwortete die Beanzeigte auf die Frage eines Sitzungsteilnehmers wie im folgenden in deutscher Übersetzung wiedergegeben:

„Wenn wir dieses Spiel fortsetzen, mit dem Finger auf andere zu zeigen (weil das bequemer und einfacher ist), werden Russland und Putin gewinnen. Deshalb wende ich mich nicht an Ihr Land, sondern an andere Länder, um zu fragen, warum sie keine selbstfahrenden Artillerieeinheiten – Haubitzen PzH 2000 – geliefert haben, obwohl die Niederlande und Deutschland sie geliefert haben. Das führt zu nichts. Das endet nur in der Teilung Europas.

*Deshalb habe ich kürzlich gesagt: Ja, wir müssen mehr tun, um die Ukraine zu schützen, ja, wir müssen mehr tun, was die Panzer betrifft. Aber das Wichtigste und Entscheidendste ist, dass wir es gemeinsam tun und nicht mit Schuldzuweisungen in Europa spielen, **denn wir kämpfen einen Krieg gegen Russland und nicht gegeneinander.**“*

(Originalton: „We are fighting a war against Russia, not against each other“).

Diese Aussage ist videografisch mehrfach dokumentiert, unter anderem an folgenden Stellen:

<https://www.youtube.com/watch?v=1pbMVS5w7GA>

Videokanal der Zeitung „WELT“: https://www.youtube.com/watch?v=g1dy9eM_SFE

German Minister to NATO : We are fighting a war against Russia - YouTube

II.

Zur Frage der Strafbarkeit der vorbezeichneten Äußerung mögen die nachfolgenden rechtlichen Ausführungen dienlich sein:

In Betracht kommt

§ 80a Aufstacheln zum Verbrechen der Aggression

Die Strafnorm lautet:

Wer im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) zum Verbrechen der Aggression (§ 13 des Völkerstrafgesetzbuches) aufstachelt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

1. Objektiver Tatbestand:

a. Räumlicher Geltungsbereich

Die beanzeigte Äußerung selbst erfolgte in Straßburg (Frankreich) und nicht auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Nach dem Territorialitätsprinzip des § 3 StGB gilt zunächst das deutsche Strafrecht für alle Taten, die im Inland begangen werden. § 80a StGB spricht vom räumlichen Geltungsbereich „dieses Gesetzes“, dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Dem Ubiquitätsgrundsatz folgend gilt als Ort der Tat jeder Ort, an dem der Täter gehandelt hat bzw. hätte handeln müssen oder der Ort, an welchem der tatbestandliche Erfolg eingetreten ist. Der tatbestandliche Erfolg, so wie er in § 80a StGB beschrieben ist, stellt auf Handlungen ab, die typischer Weise dazu geeignet sind, als verbale, bildliche oder verschriftete Willensäußerung auf Vorstellungen Dritter einzuwirken, auch über Ländergrenzen hinweg. Mag die Handlung selbst im Ausland stattgefunden haben, so trat der tatbestandliche Erfolg unzweifelhaft in Deutschland ein. Begehungsort im Sinne § 9

StGB ist nicht nur der Handlungsort, sondern der Ort, an dem die im gesetzlichen Tatbestand beschriebenen Folgen eintreten (BGHSt 20, 45; BGHSt 44, 52).

Dass die Äußerung der Beanzeigten in Deutschland (und darüber hinaus auch in anderen Staaten) Gegenstand öffentlich polarisierter Diskussion und Entrüstung geworden ist, belegt die folgende, willkürlich gegriffene, Auswahl an Reaktionen, die unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Äußerung den Medien zu entnehmen waren:

- taz-online vom 26.01.23, 18.52 Uhr:

„Vor der Parlamentarischen Versammlung des Europarates ließ sie sich nun zu einem Satz hinreißen, der ihr auf die Füße fallen könnte. In einer flammenden Rede zur Einheit der westlichen Alliierten gegenüber der Ukraine formulierte Baerbock: „Wir kämpfen einen Krieg gegen Russland und nicht gegeneinander.“ Ist die Grünen-Politikerin damit eine Kriegstreiberin? Ausgerechnet eine deutsche Außenministerin spricht eine Kriegserklärung aus? Oder steht ihre Aussage lediglich für ihre vielgelobte unmissverständliche Solidarität?

Klar ist: Für die Chefdiplomatin der Bundesrepublik ist dies ein denkbar unglücklicher Satz, der zudem zur Unzeit kommt“.

- ORF, Österreichisches Fernsehen, 27.01.23

„In Russland gibt es zunehmend Aufregung über eine Äußerung der deutschen Außenministerin Annalena Baerbock über einen „Krieg gegen Russland“ (...) Die russischen Staatsmedien griffen diese Aussage als zentralen Schlüsselsatz für Kriegspropaganda auf – als Beleg dafür, dass Deutschland und die anderen EU-Länder direkte Konfliktparteien in der Ukraine seien und gegen Russland kämpfen“.

- MSN Nachrichtenportal vom 28.01.23:

„Mehrere russische Staatsmedien haben die umstrittene Äußerung von Außenministerin Annalena Baerbock zum "Krieg gegen Russland" aufgegriffen, um Stimmung gegen den Westen zu machen. Wie das ZDF berichtet, instrumentalisierte der russische Propagandist Wladimir Solowjow die Aussage Baerbocks als Aufhänger für eine Tirade aus üblen, teils sexistischen Beschimpfungen. "Sie kämpfen einen Krieg gegen Russland", sagte Solowjow demnach in seiner Talkshow. "Die Außenministerin des Vierten Reichs hat Russland den Krieg erklärt.".

„Baerbock hatte am Dienstag beim Europarat in Straßburg mit folgenden Worten zum Zusammenhalt der westlichen Verbündeten aufgerufen: "Wir kämpfen einen Krieg gegen Russland und nicht gegeneinander."

- dpa, t-online und wortgleich in anderen Informationsportalen am 28.01.23:

„CSU-Generalsekretär: Baerbock ist "Sicherheitsrisiko"

Auch in Deutschland wurde Baerbocks Äußerung scharf kritisiert. Der Bundestagsabgeordnete Klaus Ernst (Linke) schrieb auf Twitter: "Unsere selbsternannte Völkerrechtsexpertin sagt, wir seien im Krieg mit Russland." Es stelle sich die Frage, ob Deutschland schon Kriegspartei sei.

CSU-Generalsekretär Martin Huber meinte: "Annalena Baerbock ist ein massives Sicherheitsrisiko für unser Land." Wer von einer deutschen Kriegsbeteiligung rede, rede Deutschland in einen Krieg hinein. Der CSU-Landesgruppenchef im Bundestag, Alexander Dobrindt, forderte in der "Welt am Sonntag", Baerbock solle ihre Aussage dringend persönlich "korrigieren". "Das ist eine beachtliche Fehleinschätzung für eine Außenministerin. Wir führen keinen Krieg gegen Russland, sondern unterstützen das Selbstverteidigungsrecht der Ukraine gegenüber Putins Angriffskrieg!", sagte er.

AfD-Co-Chef Tino Chrupalla forderte die Entlassung Baerbocks. "Die Bundesaußenministerin setzt mit ihrem unprofessionellen und vorlauten Verhalten Deutschlands Existenz aufs Spiel", sagte er laut einer Mitteilung. Auch in den sozialen Netzwerken gab es harsche Kritik an Baerbock und ihren Äußerungen“.

- NTV-Portal 31.01.23:

„Das größere Problem handelte sich Baerbock im Europarat ein, als sie vor laufenden Kameras wenige Stunden nach dem deutschen Panzerlieferentscheid mit Verve behauptete: "Wir kämpfen einen Krieg gegen Russland." Der Satz sorgt für einen diplomatischen Eklat, denn Deutschland befindet sich mitnichten im Krieg gegen Russland und achtet seit Monaten peinlich genau darauf, gerade keine Kriegspartei zu werden. Baerbocks unbedachte Kriegserklärung hat in Europa viele Beobachter regelrecht schockiert. Bundeskanzler Olaf Scholz ist seither - sogar im fernen Lateinamerika - damit beschäftigt, die Wogen zu glätten und Deutschlands Haltung klarzustellen. Die russischen Staatsmedien griffen Baerbocks Aussage für ihre Kriegspropaganda genüsslich auf. - als Beleg dafür, dass Deutschland und die anderen EU-Länder direkte Konfliktpartei in der Ukraine seien.

Baerbocks Umfeld versucht den Eklat als verbale Unaufmerksamkeit kleinzureden. Doch die politische Opposition und viele Medien üben harsche Kritik. CSU-Generalsekretär Martin Huber erklärte: "Annalena Baerbock ist ein massives Sicherheitsrisiko für unser Land." Die AfD fordert gar die Entlassung Baerbocks. Dietmar Bartsch, Fraktionsvorsitzender der Linken, bezeichnete die Aussage der Ministerin als "unfassbar". Doch die Attacken der Opposition dürfte Baerbock leicht wegstecken. Unangenehm ist die kühl-stechende Kritik, die ihr inzwischen aus dem Kanzleramt entgegenschlägt“.

- Der BLICK (Schweiz) vom 27.01.23, 9.28 Uhr

„Deutsche Politiker entsetzt über Kriegs-Aussage von Aussenministerin“.

«Baerbock setzt Deutschlands Existenz aufs Spiel»

Die deutsche Aussenministerin Annalena Baerbock (42) sorgt mit einer Aussage zum Ukraine-Krieg für mächtig Wirbel. Putins Aussenministerium will eine Erklärung“.

- Spiegel-Online vom 27.01.23, 18.24 Uhr:

„Außenministerin Baerbock hat öffentlich erklärt, Deutschland sei eine Kriegspartei im Konflikt zwischen Russland und der Ukraine“.

- Berliner Zeitung:

Außenministerin Annalena Baerbock: „Wir kämpfen einen Krieg gegen Russland“

Bei der Debatte um die Panzerlieferungen warb Baerbock im Europarat für Zusammenhalt. Sie sagte: „We are fighting a war against Russia.“ Viele fragen sich: Ging das zu weit?

- dpa, 26.01.23, 7.43 Uhr:

Christian Gehrke: „Aussenministerin Annalena Baerbock (Grüne) sieht Deutschland und seine Partner im Krieg gegen Russland und hat im Streit um Panzerlieferungen an die Ukraine zum Zusammenhalt aufgerufen. „Wir kämpfen einen Krieg gegen Russland und nicht gegeneinander“, sagte Baerbock am Dienstag bei der Parlamentarischen Versammlung des Europarats in Straßburg. Ihre sehr konkreten Ansagen auf Englisch sorgen auf Twitter für Diskussionen: „We are fighting a war against Russia and not against each other“, so Baerbock. Für einige war diese Sprache zu deutlich. Ist das sogar eine Kriegserklärung?

- Tagesspiegel, 26.01.2023, 15:20 Uhr

„Nach einer Aussage von Bundesaußenministerin Annalena Baerbock (Grüne) über einen „Krieg gegen Russland“ hat das russische Außenministerium Aufklärung vom deutschen Botschafter gefordert.

„Die deutsche Außenministerin sagt, dass ihr Land zusammen mit anderen gegen Russland kämpft“, schrieb Russlands Außenamtssprecherin Maria Sacharowa im Onlinedienst Telegram. „Aber das gleiche Ministerium sagt, dass sein Land nicht Teil des Konflikts ist.“

- Redaktionsnetzwerk Deutschland, 27.01.23, 18:02 Uhr:

„Die Äußerungen von Bundesaußenministerin Annalena Baerbock (Grüne) über einen „Krieg gegen Russland“ sorgen in Russland für Aufregung“.

und RND am 04.02.23 um 6.30 Uhr:

„Weltweite Aufmerksamkeit erregte Baerbock zuletzt mit ihrer „leicht verrutschten“ (Robert Habeck) Bemerkung in der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, wonach wir alle weniger untereinander streiten sollten, da wir doch gemeinsam „im Krieg mit Russland“ sind. Im Krieg? Viele zuckten zusammen. Auch dem Kanzler soll das nicht gefallen haben. Im russischen Staatsfernsehen wurde Baerbock von fauchenden Propagandisten Wladimir Putins als „Miss Ribbentrop“ niedergemacht“

- Die **Sprecherin des russischen Außenministeriums Maria Sacharowa** über telegram am 25.01.23 um 14.25 Uhr:

„Baerbock (deutsche Bundesaußenministerin) auf der PACE-Sitzung am 24. Januar dieses Jahres: „Wenn wir dieses Spiel fortsetzen, mit dem Finger auf andere zu zeigen (weil das bequemer und einfacher ist), werden Russland und Putin gewinnen. Deshalb wende ich mich nicht an Ihr Land, sondern an andere Länder, um zu fragen, warum Sie keine selbstfahrenden Artillerieeinheiten – Haubitzen PzH 2000 – geliefert haben, obwohl die Niederlande und Deutschland sie geliefert haben. Das führt zu nichts. Das endet nur in der Teilung Europas. Deshalb habe ich kürzlich gesagt: Ja, wir müssen mehr tun, um die Ukraine zu schützen, ja, wir müssen mehr tun, was die Panzer betrifft. Aber das Wichtigste und Entscheidendste ist, dass wir es gemeinsam tun und nicht mit Schuldzuweisungen in Europa spielen, denn wir kämpfen einen Krieg gegen Russland und nicht gegeneinander.“

Wenn man dann noch Merkels Offenbarung hinzunimmt, dass sie die Ukraine stärken wollten und nicht auf das Minsker Abkommen gesetzt haben, dann sprechen wir von einem geplanten Krieg gegen Russland. Und sagen Sie später nicht, dass Sie „davon nichts gehört“ hätten.“

- Die russische **Nachrichtenagentur TASS:**

„Moscow Demands Clarification on Baerbock's Statements

Jan. 27, 2023, 2022 (EIRNS)—TASS reports that Russian Foreign Ministry spokeswoman Maria Zakharova (in Russian) “urged the German ambassador to Russia on Friday [Jan. 27] to clarify Berlin’s position on its status in the conflict in Ukraine.”

As Zakharova wrote on her Telegram channel: “The German foreign minister said that her country was fighting jointly with other nations against Russia, while her ministry does not consider their own country to be party to the conflict. Taking into account these contradictory statements, the German ambassador to Russia should clarify them.”

After Baerbock’s Jan. 24 faux pas at the Parliamentary Assembly of the Council of Europe in Strasbourg, the German Foreign Ministry tried to remedy it with a convoluted statement saying she did not mean what she said.

Russian Ambassador to Germany Sergey Nechayev told Izvestia yesterday that Berlin’s choice was Germany’s “final refusal to recognize its historical responsibility to our people for Nazi crimes.” This will only further aggravate the conflict, and runs counter to assurances by German politicians that Berlin is reluctant to get involved in it, Nechayev stated.

In Germany, Die Linke MP Zaklin Nastic filed a written inquiry to the government, asking whether Germany, via Baerbock’s statement at the Council of Europe, has declared war on Russia, according to a report in Berliner Zeitung yesterday.

- **Express (Österreich) am 27.01.23:**

„Baerbock erklärt Russland "versehentlich" den Krieg: Moskau fordert Entschuldigung

Die “versehentliche” Kriegserklärung der deutschen Außenministerin Annalena Baerbock (Grüne) an Russland schlägt immer höhere Wellen. Moskau sieht bewiesen, dass die EU-Staaten “direkte Kriegsparteien” seien – der Kreml fordert eine Erklärung“.

- **Birgit Scholz, Frauen Union, Kreisverband Nordhausen, Erklärung vom 28.01.23**

„Zitat der Außenministerin Annalena Baerbock (übersetzt): „Wir kämpfen einen Krieg gegen Russland““ Ich hoffe sehr, das deutsche und europäische Politiker alles erdenkliche tun um nicht in einen Krieg gegen

Russland hineingezogen zu werden. Ich fordere Sie als Frau auf, sich zu äußern : egal auf welcher Ebene und egal in welcher Vereinigung oder Verband! Melden Sie sich als Ehefrau, als Mutter, als Vorsitzende oder als Mitglied zu diesem Thema klar und deutlich gegen einen Krieg gegen die Atommacht Russland!“.

- Deutsche Welle vom 28.01.23:

Aber entscheidender als eine rechtliche, gar völkerrechtliche Definition ist für die westlichen Staaten, die nun Kampfpanzer an die Ukraine liefern sicher, wie genau Russlands Präsident Wladimir Putin auf die Panzerlieferungen reagiert. Wie sensibel und aufgeputscht die Lage gerade ist, zeigt die Diskussion um eine Äußerung der deutschen Außenministerin Annalena Baerbock (Grüne) über einen "Krieg gegen Russland".

- Heribert Prantl, Süddeutsche Zeitung

„Es muss viel Licht in die Regierung, zumal ins Außenministerium. Vielleicht sieht Ministerin Annalena Baerbock dann ein, dass es extrem gefährlich ist, von einem „Krieg gegen Russland“ zu reden“.

- Der Freitag vom 03.02.23:

„Und Außenministerin Annalena Baerbock (Grüne) spricht völlig unverblümt von einem Krieg, den „wir“ gegen Russland führen. Es ist kein Versehen, wenn Deutschlands oberste Diplomatin einen solchen Satz sagt. Aus ihr spricht eben diese moralistische Unbedingtheit“.

Eine Wiedergabe der zum überwiegenden Teil von Entrüstung und Entsetzen über die inkriminierte Äußerung geprägten Einträge auf den Portalen der sozialen Medien Facebook, Twitter, Instagram, Telegram würde den Rahmen der vorliegenden Anzeige sprengen, ist jedoch im Zweifel unschwer zu sichten.

Daneben wurden auf der Plattform „open petition“ mehrere Petitionen eingestellt, die inzwischen mehrere tausend Unterstützer gefunden haben. In ihnen wird der Rücktritt der Beanzeigten vom Amt der Außenministerin aufgrund der genannten Äußerung gefordert.

b) „öffentlich“

„Öffentlich“ erfolgt die Tathandlung dann, wenn die gesprochene, verschriftete oder symbolhaft-bildlich vorgenommene Äußerung zur Kenntnisnahme unbestimmt vieler Personen gelangt ist, wobei die Personen nicht unbedingt am Ort der Äußerung anwesend gewesen sein müssen.

Wesentlich ist, dass die Art der Äußerung ihre Wahrnehmbarkeit für einen größeren, durch persönliche Beziehungen nicht zusammenhängenden Personenkreis begründet (Paeffgen, § 80a StGB, Rn. 6 mit Hinweisen auf Reichsgericht und das Republikenschutzgesetz, 1930). Der Tatort selbst muss nicht öffentlich sein, die Verbreitung oder Rezeption indessen schon (OLG Celle, NstZ 1994, 440). Die inkriminierte Äußerung fiel im Plenum der parlamentarischen Versammlung des Europarats, der öffentlich tagte. Die Sitzung wurde zudem im Live-Stream für Interessierte über Grenzen hinweg frei zugänglich übertragen.

Im Plenar-Saal waren Presse und andere Medien zahlreich vertreten. Der erste YouTube-Mitschnitt befand sich seit dem Morgen des 25.01.23 online.

c) „Aufstacheln zum Verbrechen der Aggression“

Gängigerweise versteht man unter einem „Aufstacheln“ eine „gesteigerte, auf die Gefühle anderer einwirkende Form propagandistischen Anreizens“ (vgl. LK/Laufhütte/Kuschel, 12. Aufl. § 80a Rn. 4; LG Köln NStZ 1981, 261). In § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB findet sich die Formulierung „Aufstacheln zum Hass“. Im Rahmen des § 130 StGB wird angenommen, dass es dem Täter auf das Wecken von Emotionen bei Dritten ankommen muss, er also auf die Sinne und Gefühle der angesprochenen Personen einwirkt. Für den Begriff des Aufstachelns in § 80a StGB soll strukturell das gleiche gelten (LG Köln NStZ 1981, 261; Klug, FS Jescheck, 1985, S. 583, 594 ff.; Frank, Abwehr völkerfriedensgefährdender Presse, 1974, S. 93 ff.). Hinsichtlich seiner Handlungsintensität, seiner Wirkung auf einen Anderen unterscheidet sich indes das „Aufstacheln“ vom „Auffordern“ im Sinne des § 111 StGB, wie auch vom „einen anderen Bestimmen“ in § 26 StGB (Anstiftung).

Beim „Bestimmen“ wie beim „Auffordern“ wirkt der Täter durch eine verbale oder non-verbale Willenskundgebung auf die Motivation eines Anderen ein, um diesen zu einem bestimmten Tun- oder Unterlassen zu veranlassen. Das Aufstacheln muss hingegen nur geeignet sein, eine feindselige Haltung bei einem beliebigen Dritten zu erzeugen. Wegen seiner Ausformung als abstraktes Gefährdungsdelikt kommt es auf einen tatbestandlichen Erfolg im Sinne eines Schadenseintritts nicht an. So war bereits in der früheren Fassung des § 80a StGB (Aufstacheln zum Angriffskrieg) weder erforderlich, dass ein Angriffskrieg schon begonnen hätte. Es bedurfte nicht einmal einer konkreten Kriegsgefahr, um für den „Aufstachelnden“ eine Strafbarkeit auszulösen (Vgl. LG Köln, NStZ 1981, 261). Sofern das Aufstacheln durch eine Verbaläußerung im Raume steht, muss die inkriminierte Handlung (Äußerung) dabei mehr beinhalten als ein bloßes Ressentiment. Im Hinblick auf Inhalt, Äußerungsform und Äußerungsort soll die Tathandlung voraussetzen, dass ein politischer Rahmen gegeben ist, der einer gewissen Ernsthaftigkeit nicht entbehrt - als Gegenbeispiel gilt in der Literatur die emotionalisierte Stammtischrede.

Der Begriff des Aufstachelns ist umgangssprachlich regelmäßig konnotiert mit einem „marktschreierisch unseriösen“ Vorgang oder Inhalt. Die Definition des Aufstachelns hat sich indes über die Jahre der Existenz dieser Vorschrift davon entfernt, in der fraglichen Äußerung Elemente der Hetze oder des Hasses für notwendig zu halten, - das Aufstacheln

kann durchaus ganz seriös daherkommen. Der frühere Bundesrichter Thomas Fischer stellt in der jüngsten Auflage (2022) seiner Kommentierung zu § 80a StGB (dort Rn. 3) insoweit klar:

„ Entscheidend ist aber nicht die äußere „Seriosität“, sondern die vom Täter intendierte Wirkung. Irrationale Kriegsbegeisterung oder Furcht vor einem angeblich bevorstehenden feindlichen Angriff können, wie der auf bewusste Falschinformationen („Massenvernichtungswaffen“) gestützte Irak-Krieg gezeigt hat, durch „seriös“ wirkende Fachaufsätze, Dossiers oder Analysen effektiver hervorgerufen werden als durch wirres Kriegsgeschrei; Aufstacheln kann daher auch das Einstimmen auf die Unvermeidbarkeit der Aggression sein“.

Als „Aggression“ im Tatbestandssinne zählt nicht mehr nur der „Angriffskrieg“ im völkerrechtlichen Sinne, sondern nach der Neufassung - entsprechend der am 14. Dezember 1974 verabschiedeten UN-Resolution 3314 (Art. 1) - jede „Anwendung von Waffengewalt durch einen Staat, die gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines anderen Staates gerichtet oder sonst mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbar ist“. Die Definition basiert auf Art. 2 Nr. 4 UN-Charta („Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt“). Zur „Aggression“ in diesem Sinne gehören Planung, Vorbereitung, Einleitung und Ausführung einer Angriffshandlung.

Für das Vorliegen einer strafbaren Handlung im Sinne des § 80a StGB muss indes weder eine Aggressionshandlung ausgelöst sein, noch muss sie in Planung oder Vorbereitung sein, noch ist ihr unmittelbares Bevorstehen relevant (einhellige Meinung in Rechtsprechung und Literatur).

Die unter I. 1. a. ausschnittsweise dargestellten Reaktionen belegen die manifeste Wirkung der Äusserung Baerbocks in der deutschen Öffentlichkeit.

Aus der Mitteilung des bayerischen Ministerpräsidenten Markus Söder gegenüber der Presse, anlässlich einer CSU-Klausursitzung am 03.02.23, lässt sich der Grad der Verunsicherung ablesen, wie er mehr als 10 Tage nach der Erklärung in der deutschen Öffentlichkeit immer noch anhält. Zeit-Online vom 03.02.23 : „Wir befinden uns nicht im Krieg mit Russland«, betonte Söder und übte scharfe Kritik an Außenministerin Annalena Baerbock (Grüne). Diese hatte zuletzt mit einer Äußerung beim Europarat in Straßburg für Aufsehen gesorgt - weil sie mit folgenden Worten zum Zusammenhalt der westlichen

Verbündeten aufrief: «Wir kämpfen einen Krieg gegen Russland und nicht gegeneinander.» (...) Söder kritisierte, Baerbocks Äußerungen hätten zu Verunsicherung und Ängsten bei vielen Menschen geführt - und seien überdies «Futter» für die russische Propaganda gewesen. «Wir empfinden es als unverantwortlich, wenn Teile der Bundesregierung - insbesondere das Außenministerium - uns quasi in einen Krieg hineinreden», sagte der CSU-Chef und warnte: «Eskalation der Sprache ist die Vorstufe von Eskalation der Gewalt.»

Die objektiv-tatbestandliche Geeignetheit ihrer Äußerung zur Störung des öffentlichen Friedens im Sinne eines „Aufstachelns“ hat die Beanzeigte hinreichend unter Beweis gestellt.

2. Rechtsgut und Schutzbereich

§ 80a StGB geht, ebenso wie die vorangestellte Vorschrift des § 80 StGB, auf das Strafrechtsänderungsgesetz vom 25.06.68 zurück. Sie steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem in Art. 26 Abs. 1 Grundgesetz niedergelegten Verfassungsauftrag. Dieser lautet:

Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen

Die Verfassung stellt hier ausdrücklich Vorbereitungshandlungen, die einen Angriffskrieg auslösen können, unter Strafe. Dem Bundesgesetzgeber oblag es, entsprechende Normen zu schaffen. Die Fassung des § 80a StGB entspringt damit unmittelbar einer Forderung des Grundgesetzes.

Das Schutzgut des § 80a StGB entspricht dem des § 80 StGB, Die Vorschrift soll Verstöße, die den Völkerfrieden stören und zudem die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden mit strafrechtlicher Sanktion belegen (Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben StGB § 80a, Rn2). In Literatur und Rechtsprechung wird auf die **extensive Erfassungsbreite** strafrechtlich relevanter Handlungen hingewiesen, die der Ausgestaltung als abstraktes Gefährdungsdelikt entspricht. Abstrakte Gefährdungsdelikte sind jene Delikte, bei denen bereits unter Strafe steht, ein bestimmtes Rechtsgut abstrakt

zu gefährden. Die abstrakte Gefährdung setzt weder die Verletzung, noch die konkrete Gefährdung eines Rechtsguts voraus. Die Gefahr muss sich folglich noch nicht einmal realisiert haben. Grund für die Strafbarkeit des abstrakt gefährdenden Verhaltens ist die generelle Gefährlichkeit der jeweiligen Tatbestandshandlung, das inkriminierte Verhalten muss letztlich nur **geeignet** sein, eine solche generelle Gefahr auszulösen. Einer konkreten Kriegsgefahr, einer konkreten Gefahr eines Angriffs oder sonstig aggressiven Handlung zwischen zwei Völkerrechtssubjekten oder einer Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland bedarf es zur Auslösung der Strafbarkeit nicht.

Die Tathandlung ist sogar dann verwirklicht, wenn die intendierten oder erwarteten Reaktionen ausbleiben (Paeffgen StGB § 80a Rn. 8).

Zur Klarstellung ist auch darauf hinzuweisen, dass es für die Annahme des Tatbestandes des § 80a StGB rechtlich in keiner Hinsicht darauf ankommt, ob in der Erklärung „*wir kämpfen einen Krieg gegen Russland*“ eine formelle oder materielle Kriegserklärung im völkerrechtlichen Sinn zu sehen ist. Seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs und der Etablierung der UN-Charta mit striktem Gewaltverbot in Art. 2 Nr. 4 UN-Charta sind Kriegserklärungen, wie sie noch aus dem Ersten Weltkrieg bekannt gewesen sind, praktisch von keiner Bedeutung mehr. Rechtlich völlig obsolet ist die Frage nach der Kriegserklärungsqualität der Äußerung schon deshalb, weil es nur auf das Auf- und Anreizen der Stimmung im öffentlichen Sektor ankommt. Wie wir am Beispiel der einschlägigen Kommentierung gezeigt haben (Irak-Krieg) kommt es auf eine bestimmte formelle Qualität einer Aussage nicht an, sondern allein auf ihren friedensstörenden Inhalt.

3. Subjektiver Tatbestand

§ 80a StGB setzt Vorsatz voraus. Dolus directus ist nicht erforderlich, bedingter Vorsatz reicht aus. Insofern liegt der subjektive Tatbestand vor, wenn der Täter die Tatbestandsverwirklichung zumindest für möglich hält und gleichwohl handelt. Auf eine konkrete Gefährdung der Bundesrepublik Deutschland muss sich der Vorsatz nicht beziehen (Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben StGB § 80a Rn. 6).

Abgesehen davon, dass ausnahmslos jeder und jedem klar vor Augen steht, dass seit Beginn des Krieges in der Ukraine monatlich von der Bundesregierung zuvor offiziell erklärte „rote Linien“ wieder einkassiert werden und seit Anfang März 2022 die Bestellanfragen der Kiewer Regierung nach Waffen von zunächst Schutzrüstung, dann Munition, über Kettenfahrzeuge, Artillerie, Gepard-Panzer, dann Marder-Panzer,

schließlich Leopard I und II – Panzer und nun Jagdflugzeuge, Mittelstreckenraketen und Kriegsschiffe sich stets im Hinblick auf Feuer- und Zerstörungskraft, wie auch Reichweite, qualifiziert haben und seit genauso langer Zeit nahezu täglich in den führenden Medien der Bundesrepublik Deutschland die Frage ventiliert wird, „Sind wir bereits Kriegspartei oder noch nicht? - bzw. „ab wann werden wir es?“, und damit gleichzeitig auch jeder Bürgerin und jedem Bürger bewusst ist, dass die Kriegsgefahr (bezogen auf Deutschland) sich stetig konkretisiert hat und es letztlich allein an der russischen Regierung hängt, ob diese von einer unmittelbaren Kriegsbeteiligung Deutschlands ausgeht oder noch nicht, musste der Beanzeigten klar und bewusst sein, dass jede aggressive, ja sogar auch nur zweideutige Äußerung, zumal auf öffentlichem Parkett zu unterlassen war.

Zudem war der Beanzeigten die Reichweite ihrer Äußerung bewusst, was sich schon daraus ergibt, dass sie in der jüngeren Vergangenheit mehrfach provokative, den öffentlichen Frieden störende Erklärungen abgegeben hat. Die Reaktion der Öffentlichkeit in Deutschland (und anderen Orts) auf solche Äußerungen musste ihr daher klar vor Augen gestanden haben, als sie die inkriminierte Erklärung abgab:

So berichtete (statt vieler) der Münchener Merkur vom 26.02.22: „**Das wird Russland ruinieren.**“ Die 41-jährige Außenministerin erzählte weiter: „Wir treffen das System Putin dort, wo es getroffen werden muss: eben nicht nur wirtschaftlich und finanziell, sondern in seinem Machtkern. Deshalb listen wir nicht nur Oligarchen, deshalb haben wir bereits nicht nur zahlreiche Abgeordnete gelistet, sondern wir listen jetzt auch den Staatspräsidenten, Herrn Putin, und den Außenminister, Herrn Lawrow.“. Oder in gleichem Ductus: „Auch das anstehende sechste Sanktionspaket Deutschlands werde dazu beitragen, Russland derart zu schädigen, dass „es **volkswirtschaftlich jahrelang nicht mehr auf die Beine kommt.**“ (Focus, 02.05.22). Dass sie bereit ist, angesichts dergleichen Rhetorik über das Meinungsbild in der Öffentlichkeit hinwegzusehen, ergibt sich aus ihrem (auf Englisch) gehaltenen Beitrag am 31.08.22 in Prag: "Denn wenn ich als Politikerin das Versprechen gebe – und glücklicherweise gibt es in einer Demokratie die Möglichkeit, dass die Leute mir widersprechen und in vier Jahren sagen: 'Sie haben uns nicht die Wahrheit gesagt' -, aber wenn ich dieses Versprechen an die Ukrainer gebe: 'Wir stehen so lange an eurer Seite, wie Ihr uns braucht', **dann möchte ich auch liefern, egal, was meine deutschen Wähler denken**, aber ich möchte für die ukrainische Bevölkerung liefern."

Die Süddeutsche Zeitung vom 27.01.23 charakterisiert dies als Taktik: „Lieber mal einen Shitstorm riskieren als in der Debatte nicht vorkommen - diese Devise hat

Bundesaußenministerin Annalena Baerbock bei der Botschafterkonferenz im September im Auswärtigen Amt sinngemäß ausgegeben für die Außendarstellung ihres Hauses und der deutschen Auslandsvertretungen“.

Der Beanzeigte war selbstredend zum Zeitpunkt der inkriminierten Äußerung auch bekannt, dass Erklärungen des Inhalts, die Bundesrepublik Deutschland befände sich im Krieg mit Russland, in der Öffentlichkeit auch früher schon mit Entrüstung aufgenommen worden sind: Am 01.10.22 twitterte der amtierende Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach: "Mal ehrlich: Was sollen denn jetzt Kniefälle vor Putin bringen?", fragte Lauterbach. "Wir sind im Krieg mit Putin und nicht seine Psychotherapeuten. Es muss weiter konsequent der Sieg in Form der Befreiung der Ukraine verfolgt werden. Ob das Putins Psyche verkräftet, ist egal."

Selbst der Redakteur des Magazins „Cicero“, Alexander Marguier, erfasste die aufstachelnde Bedeutung eines solchen Tweets:

„Via Twitter verbreitet Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach, die Bundesrepublik befinde sich im „Krieg“ mit Putin. Das ist nicht nur eine unfassbare Grenzüberschreitung, sondern auch eine Steilvorlage an den Kreml, um die Situation weiter zu eskalieren. Als Mitglied der Bundesregierung ist Lauterbach eine Gefahr für Deutschland. Er ist seines Amtes unwürdig und gehört unverzüglich entlassen“.

Am 04.10.22 nahm Lauterbach die Äußerung zurück. Ihm war die strafrechtliche Dimension seines Tweets wohl bewusst geworden.

Die Beanzeigte hat sich persönlich bis zum heutigen Tage dagegen nicht geäußert. Ein Sprecher ihres Ministeriums erklärte laut SPIEGEL vom 27.01.23 lediglich: „

»Russland führt einen brutalen Krieg gegen die Ukraine. Das ist auch ein Krieg gegen die europäische Friedensordnung und das Völkerrecht« (...). Baerbock habe betont, dass Europa zusammenhalten müsse. Und: »Die Ukraine dabei zu unterstützen, ihr in der Uno-Charta verbrieftes individuelles Selbstverteidigungsrecht gegen den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands auszuüben, macht Deutschland nicht zu einer Konfliktpartei.«

Für die strafrechtliche Würdigung ist dies, selbst wenn – was durch nichts belegt ist – die Beanzeigte auf diese Weise Untergebene beauftragt hätte, „etwas richtigzustellen“, irrelevant. Die Strafnorm des § 80a StGB und die tatbestandliche Verwirklichung hängt in keiner Weise davon ab, ob Deutschland, juristisch gesehen, Kriegspartei ist oder nicht. Es geht dem Schutzzweck der Norm allein um die Ahndung von die Eskalation anheizenden Äußerungen, gleich ob die Aggression bereits in Gange ist oder noch bevorsteht (siehe die

Ausführungen zum Rechtsgut des § 80a StGB unter II.2).

Ohnehin kennt § 80a StGB aufgrund seiner Struktur als erfolgloses abstraktes Gefährdungsdelikt weder strafbefreienden Rücktritt (§ 24 StGB) noch tätige Reue. Nach den Wogen der Entrüstung, die die Äußerung Frau Baerbocks verursacht hat, könnte sich eine Rücknahme der Erklärung oder eine Entschuldigung nicht mehr auf den Tatbestand des vollendeten Friedensverrats auswirken. Rücknahme der Erklärung oder Entschuldigung könnten sich lediglich noch im Bereich der Strafzumessung für die Beanzeigte positiv auswirken.

Beim klaren Wortlaut ihrer Äußerung ist jeder „Versprecher“ ausgeschlossen, wie auch die Annahme, bei der Erklärung sei ihr „etwas verrutscht“ (ZDF).

Medial unübersehbar bedient sich Frau Baerbock auf internationalem Parkett gern der englischen Sprache, Teile ihres Studiums hat sie in Großbritannien absolviert und zudem kommt sie, wie sie oft genug betont hat, „vom Völkerrecht“. Es gibt in der englischen Sprache auch kein Wort, das ähnlich klänge, aber etwas anderes meinte, als „war“. Wer „war“ sagt, meint „Krieg“.

Die Beanzeigte, die sich der Reichweite ihrer aufstachelnden, emotionalisierenden Aussage bewusst war, hat gleichwohl / dennoch / oder gerade deshalb die Äußerung getätigt und handelte dabei zumindest mit bedingtem Vorsatz.

Der Tatbestand ist in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt.

Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe sind nicht zu sehen.

Zumindest hinreichender Tatverdacht (§ 170 StPO) liegt vor.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Pet' followed by a stylized mark.

Essen, 6. Februar 2023

Sobald uns mitgeteilt worden ist, ob, und wenn ja, unter welchem Aktenzeichen das angestrebte Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist, werden wir – entsprechend § 353d Nr. 3 StGB, der die Veröffentlichung von Dokumenten aus laufenden Verfahren verbietet – den Schriftsatz wieder vom Netz nehmen.